

* **Neuer Awarbiprozess.** Die Strafmannen des Landgerichts Berlin verurtheilte gestern den Angeordneten Altkathar wegen Beleidigung der Gemeinnützigkeit der preussischen Beamten, insbesondere des Justizraths, begangen in einer Ehrener Rede, zu drei Monaten Gefängnis. Aus den Urtheilssgründen ist hervorzuheben, dass der Angeordnete sich hierbei erlaubte, daß der Angeordnete nicht habe, die Beamten, die sich in der Angeordneten Rede und dadurch vom Jubelsturm abhingen; je höher der Beamte lebe, ein um größerer Raum sei er; daß er von den Richtern gelacht habe, sie lassen den Weichen unbehelligt und lassen nur beim Arme fest zu. Diese Äußerungen sind durch die Aufzeichnungen des Kommissions-Gesand festgestellt und werden behauptet durch das Zeugnis des Vorsitzenden Jansen und auch durch andere Zeugen. Der Angeordnete hat sich gegen die Angeordnete Angekündigung wehrlos ergeben; denn der § 23 der Verfassung des Reiches ist ihm unbekannt und beilegen und zu beschimpfen. Man kann wohl über den Anwaltsgesand sprechen, auch darüber, ob es nicht ein Unglück ist, daß so viele Juden in den Anwaltstand eindringen, man darf das aber nicht auf den gramten Stand übertragen. Es war dem Angeordneten nicht um Vertretung von öffentlichen Interessen zu thun, sondern er hat den Beamtenstand beleidigen wollen. Der § 188 des Strafgesetzbuchs ist dem Angeordneten unbekannt und er behauptet nicht, sondern nur, daß 185. Eine Selbstthat war absolut ausgeschlossen; die Ruchtheit darauf, daß der Angeordnete bereits verurtheilt ist, konnte nicht plagieren, weil die Strafen in eine spätere Zeit fallen als jene Rede. An und für sich habe der Gerichtshof dem Angeordneten den Schutz des § 193 ausgestellt; die Schutzzengrenzen seien aber überschritten. Der § 183 konnte kein Verbrechen der Beleidigungen und Beleidigungswilligen darstellen. Die Ruchtheit darauf, daß der Angeordnete ein Angeordnete Beamter nicht verurtheilt und verurtheilt worden, habe der Gerichtshof auf drei Monate Gefängnis erkannt.

(Nachdruck verboten.)

Roman von A. Nordmann.

Seit einigen Tagen weile ich als Gast auf Tepperhof, wohin der Baron mich zur Jagd eingeladen hat. Die Gastfreundschaft, welche ich hier genieße, wird nicht wenig ver-

„Liebste Maub! u. s. w. . . .“ Die Einleitung will ich Dir schenken; es sind doch nur solche Belshuerungen, womit die Männer am freigeigebig um sich werfen, wenn sie sich einer Treulosigkeit bewußt sind. Dann heißt es weiter: „Ich lebe hier wie in Dorndorfs Schloß, mit dem Unterschiede jedoch, daß es nicht eine schlafende, sondern eine wachende Schönheit ist — mein Dorndorfschloß. Aber ihre Weltentfremdung könnte nicht unerwünschter sein, wenn

„Sie brach lächelnd ab, und eine feine Röthe überzog ihre Wangen, als ob sie selbst über ihre innersten Gedanken erschrocken wäre und über das Ausglauben derselben beschämt. Aber Marcks von dem einmal gefassten Argwohn geschärft, Auffassung erhielt, was Martha sagen wollte, und sie rief mit stürmendem Triumphe: „Siehst Du, daß ich Recht hatte! Dennoch läßt sich in unsichtbaren Sängern fangen! Aber ich reise selbst hin, um ihm die Augen zu öffnen.“

(Fortsetzung folgt.)

Nachdem der Herr Ober-Bürger durch Erlass vom 1. d. M. die Genehmigung einer Apotheke in Gröden, Herrn Adolph A. M. Kap. Bes. Wessaban, genehmigt hat, forsche ich geeignete Bewerber auf, ihre Medicinen bis zum 1. August d. M. schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellung ist wünschbar. Den Medicinen sind, bei Vermeldung der Nahrungsmittel, beizufügen: 1) die Approbation als Apotheker; 2) die pünktlichst kürzlich beglaubigten ärztlich geordneten Zeugnisse; 3) ein Nahrungsgewöhn dergleichen Politbeobacht innerhalb deren Gefahrkreis sich der Bewerber aufhalten wird, und falls er zur Zeit nicht an seinem Wohnort ist, woher er kommen wird; 4) ein Zeugnis, dass der Bewerber seine bürgerliche Existenz als Apotheker zu verdienen beabsichtigt; 5) ein Zeugnis; 6) ein von einer öffentlichen Behörde beglaubigtes Nachweis über den Besitz der zur Anlage und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Schmitten; 6) die pflichtgemäße Versicherung des Bewerbers, dass er bisher eine Apotheke noch nicht besessen hat, beziehungsweise die Genehmigung des Herrn Ritters zur Eröffnung von Neuconcessionen. Beizufügen auf die mit einem feinsten Pergamentgedruckte der schon oben erwähnte Form ist die Einreichung. Bewerber, welche nach dem Jahre 1850 approbirt und sonst keine andere längere Zeit als Apotheker-Gewerbe nicht betrieben haben, können vorausgesetzt werden. Berücksichtigung finden.

Biesbaden, den 5. Juni 1893.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Frhr. v. Reisetw.

Bekanntmachung.

Nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Stabsabtheilung hat im November d. J. eine Renewal der Mitglieder der Aerztkammer stattgefunden. Die Liste der im Regierungsbefehl Wiesbaden wohnenden wahlberechtigten Aerzte liegt während der Zeit vom 15. bis 29. Juni im Zimmer No. 8 des Polizei-Directions-Büros während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Interessenten aus.

12. Juni 1893.
Königliche Polizei-Direction. Schütte.

Bekanntmachung.

Freitag, den 30. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen in der Kasanien-Plantage an der Plattenstraße 218 Stück Kasanien-Wellen an Ort und Stelle gegen Baarzahlung versteigert werden. Zusammenkunft vor dem neuen Friedhofe.

Stadtbaunamt, Abtheilung für Straßenbau.

Donnerstag, den 29. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, werden
auf dem Aechrichtslagerplatze im District „Kleinfeldchen“ 21 Häusen
(je zu 30 Karren) Hauslebricht öffentlich versteigert.
Wiesbaden, 23. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 29. d. M., Mittags 12 Uhr, sollen im Canalbauhof Schwalbacherstraße 8 folgende für diesseitige Zwecke unbrauchbare ältere Gegenstände öffentlich meibietend versteigert werden. 425 Pfd. alte Hanffeile, 35 Pfd. alte Gummischläuche, 15 Paar alte Stiefel.

16 Paar alte Stiefel.
Biesbaden, 26. Juni 1893.
Das Stadtbauamt. Abth. für Canalisationswesen. Dir.

Nichtamtliche Anzeigen

Heute

und so lange der Vorrath reicht, kommen große **Bohlen Korsett's** (da solche in Beiten nicht mehr fortirt) in Serien à 50 St., Mk. 1.—, Mk. 1.50, Mk. 2.50 und Mk. 3.50 zum Verkauf und mache ich meine geehrte Kundschaft ganz besonders hierauf aufmerksam. 12920

Carl Meilinger's Special-Reste-Geschäft,
Marktplatz 26, 1. Stod.

Einladung zum Abonnement

auf die

Nachener Post

mit dem wöchentlichen Beiblagen reich illustrierten
Unterhaltungsblatt.

Die „**Wachener Post**“ ist ein täglich erscheinendes Volksblatt im besten Sinne des Wortes. Sie berichtet über alles Belangreiche in Kaden und Burscheid, bringt industrielle und geschichtliche Ansätze von hervorragendem Werth und kann deshalb jedem, der sich für die genannten Städte interessiert, anregendste empfohlen werden.

Abonnementspreis der „Nachener Post“ (eingetragen
in der Post-Zeitungsliste No. 4) **nur 1,60 Mf. pro**
Quartal incl. Aufstellung.

Neu hinzutretenden Abonnenten wird die „Wochener Post“ gegen Einsendung der Postquittung bis zum 1. Juli unentgeltlich und franco überhandt.

Die größte Auflage von sämmtlichen in Baden erscheinenden Tagesblättern hat, so sind die ihr überwiesenen Inserate von durchschlagendem Erfolg.

Bahreiche Anerkennungs-schreiben

Wichtig für Hausfrauen.

aus alten woll. und halbwollenen Sachen werden gediegene haltbare Stoffe für Damen u. Herren, Decken, Teppiche, Kissen, Vorhänge u. angefertigt durch Fr. Tagendheide, (Eisen- u. Holzhandlung) in der Gasse bei Waacke. Annehmliche und Musterlagen.

A. Mollier, Germaniastraße 13.
Zahlreiche Anerkennungs-schreiben

